Abfallwirtschaftssatzung

des

Landkreises

Emmendingen

Abfallwirtschaft
Landkreis Emmendingen

Stand: 1. Januar 2026

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

des Landkreises Emmendingen

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Emmendingen

folgende Satzung in der Fassung vom 19.12.2022, durch Beschluss des Kreistages am 13.10.2025, geändert:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen ... 3

§ 1 Abfallvermeidung und – bewirtschaftung ... 3

§ 2 Entsorgungspflicht ... 3

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang ... 4

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht ... 4

§ 5 Abfallarten ... 6

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten ... 7

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle ... 8

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns ... 8

§ 8 Bereitstellung der Abfälle ... 8

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung ... 9

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen ... 10

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ... 10

§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft ... 10

§ 13 Abfuhr von Abfällen ... 11

§ 14 Sonderabfuhren ... 12

§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen ... 12

§ 16 Störungen der Abfuhr ... 13

§ 17 Eigentumsübergang ... 13

III. Entsorgung der Abfälle ... 13

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen ... 13

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde ... 14

IV. Härtefälle ... 14

§ 20 Befreiungen ... 14

V. Benutzungsgebühren ... 15

§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer ... 15

§ 22 Gebührenschuldner ... 15

§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt ... 15

§ 24 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen ... 16

§ 25 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld ... 18

§ 26 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung ... 19

VI. Schlussbestimmungen ... 19

§ 27 Ordnungswidrigkeiten ... 19

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ... 20

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs.1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.

(3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes.

(2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.*
Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

1. zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
2. Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin oder einem oder einer Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,

* Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

(5) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(6) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt auch für das Gebiet der Gemeinden, mit denen der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 LKreiWiG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung abgeschlossen hat.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzerinnen und -besitzer, insbesondere Beförderer.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.
2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von Ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten können und dies beabsichtigen.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
   (a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
   (b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
   (c) nicht gebundene Asbestfasern,
   (d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
   (e) spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. aus Arztpraxen) wie Spritzen, Kanülen, Skalpelle und ähnliches.

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
   (a) Flüssigkeiten,
   (b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
   (c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
   (d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.

(4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, im Fall der Beauftragung nach § 6 Abs. 2 LKreiWiG und für jeden Anliefernden.

(7) Die Beseitigung folgender Stoffe erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung: Asbest und asbesthaltige Abfälle sowie Abfälle, die künstliche Mineralfasern enthalten; dabei dürfen diese nicht zusammen mit anderen Abfällen, insbesondere nicht zusammen mit Baustellenmischabfällen, angeliefert werden.

§ 5

Abfallarten

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen. Kein Sperrmüll sind darüber hinaus die in § 9 aufgeführten verwertbaren Altstoffe, Kühl- und Gefriergeräte, Elektronikschrottgeräte, mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer (Fenster, Zäune, u. ä.) sowie schadstoffbelastete Abfälle.

(4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe): Z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe. Weiterhin zählen dazu:

a) Bioabfälle: Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
b) Garten- und Grünabfälle: Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Garten- und Grünflächen anfallen.
c) Schrott und Altmetall: Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Ziffer d) fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Heizkörper, Spülen, Fahrräder oder ähnliches.
d) Elektro- und Elektronik-Altgeräte: Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.
e) Bauschutt und Mineralik: Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.

(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(6) Park- und Friedhofsabfälle: Pflanzliche Abfälle, die auf öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

(7) Landschaftspflegabfälle: Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

(8) Bodenaushub: Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.

(9) Baustellenabfälle: Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(10) Straßenaufbruch: Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(11) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle: Abfälle im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(12) Schadstoffbelastete Abfälle: Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen, Salze sowie mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer (Fenster, Zäune, u. ä.).

(13) Verunreinigter Erdaushub: Abfälle aus Erdbaumaßnahmen mit Beimengungen, die aufgrund des Gehaltes an wasser-, boden-, luft- oder gesundheitsgefährdeten Stoffen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

(14) Verunreinigter Bauschutt: Mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände, aber mit Beimengungen, die aufgrund des Gehaltes an wasser-, boden-, luft- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

(15) Altholz der Kategorie I-III: Althölzer, die nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sind, wie üblicherweise z. B. Paletten, Transportkisten, Obstkisten, Möbel, Schalhölzer, Innentüren und Dielen.

(16) Altholz der Kategorie IV: Althölzer, die mit Holzschutzmitteln behandelt und nicht mit polychlorierten Biphenylen (PCB) belastet sind, wie z. B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Rebpfähle, Fenster, Außentüren, Gartenmöbel und Zäune.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das

(2) Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Bei der Anlieferung von Altstoffen oder Abfällen bei den Verwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (wie beispielsweise Recyclinghöfe, Deponie „Kahlenberg“ oder örtliche Erdaushubdeponien) kann eine entsprechende schriftliche und vollständig ausgefüllte Erklärung vom Abfallerzeugenden als auch vom Abfallanliefernden vor Annahme der Anlieferung verlangt werden.

(3) In Zweifelsfällen hat der oder die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
   a) im Rahmen des Holsystems oder
   b) im Rahmen des Bringsystems.

2. durch die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernden, § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären oder mobilen Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.

(2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/ Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Altholz nach § 5 Abs. 16 und Baustellenabfälle.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

(6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Abfälle zur Verwertung gemäß § 5 Abs. 4 dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):

z.B. Altpapier, Altglas, Kartonagen, Folien, Kunststoffe, Aluminium, Kork, Schrott, Alttextilien, Altholz.

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(2) Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG im Gelben Sack bereitzustellen (Holsystem).

(3) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG

1. Garten- und Grünabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – zu den Kompostier- und Häckselplätzen angeliefert werden, Wurzelstöcke mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm können nur beim Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg in Ringsheim angenommen werden.
2. Altpapier / Kartonagen gebündelt zu den Straßensammlungen (Vereinssammlungen) bereitgestellt werden,

3. Schrott, Sperrmüll und Kühlschränke im Rahmen der Abfuhr auf Abruf (Postkarten- oder Onlinesystem) bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 1) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/mobilen Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/mobilen Sammelstellen rechtzeitig bekannt. Altholz der Kategorie IV (Fenster, Zäune, u. ä.) ist zur Deponie Kahlenberg, oder bis zu einem Volumen von 2 m³ zu den vom Landkreis bestimmten stationären Sammelstellen zu bringen.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 4 Buchstabe d) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (§ 5 Abs. 4 Buchstabe d), können von Endnutzerinnen und -nutzern und Vertreiberinnen und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen bzw. die vom Landkreis vorgehaltenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind für den Hausmüll (§ 5 Abs. 2) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 11) grundsätzlich
Müllnormeimer* mit 35 / 50 / 60 / 80 / 120 / 240 l Füllraum (Restabfallbehälter) sowie Umleerbehälter* mit 770 - und 1.100 l Füllraum; im Ausnahmefall nach § 13 Abs. 4 Satz 2 sind Müllsack-Kontingente zulässig.

(2) Bereits im Eigentum der Haushalte oder der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 vorhandene und zugelassene Abfallgefäße (Kaufbehälter) mit 1.100 Liter Füllraum können bis auf weiteres verwendet werden. Ansonsten werden die erforderlichen Abfallbehälter vom Landkreis mietweise zur Verfügung gestellt und unterhalten. Werden die Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie schriftlich abgemeldet werden. Der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 darf das Fassungsvermögen der zugelassenen Abfallgefäße nicht verändern. Er haftet für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

* nach DIN EN 840-1 bis 840-6 in der jeweils gültigen Fassung, Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin (maßgebend ist die Fassung der Norm zum Zeitpunkt der Behälterbeschaffung).

(3) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen; sie müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sein.

(4) Für jeden Haushalt/jedes Grundstück müssen ausreichend Abfallgefäße – mindestens ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 – vorhanden sein. Mehrere Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von Ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten, und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldnerinnen bzw. -schuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Der Landkreis bestimmt, wie viel Behälter mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen.

(5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfVO in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.

(6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(7) Der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 beantragt beim Landkreis die für das Grundstück/die Wohnung erforderlichen Abfallgefäße. Für Gefäßgestellung, -abholung oder -wechsel wird eine Gebühr von 25,20 EUR für Restabfallbehälter bis 240 l-Volumen, 40,00 EUR für Container mit 770- und 1.100 l-Volumen erhoben.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

(1) Der Inhalt des Restabfallbehälters wird 14-täglich, in den Monaten Juli und August wöchentlich, eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr*, frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und zu Fuß Gehende dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 4.

(3) Umleerbehälter mit 770 und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben,

* Für den Betrieb der Müllfahrzeuge gelten die Betriebsregelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).

auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

(4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
Der Landkreis kann in solchen Fällen festlegen, dass die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 Müllsäcke anstatt Abfallbehälter verwenden.

§ 14

Sonderabfuhren

(1) Sperrmüll (bis 4 Kubikmeter), Schrott (bis 2 Kubikmeter) und maximal 3 Haushaltskühlgeräte im Jahr (Sonderabfuhren auf Abruf) werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt.

(2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt werden sein, dass Fahrzeuge oder zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke oder gebündelte Abfälle dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessungen von 2,20 m Länge x 1,50 m Breite nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie von dem oder der Überlassungspflichtigen bei den Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

(3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

(1) Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgeblichen Vorschriften entsprechend. Bei einem 14-täglichen Aufkommen an hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen von bis zu 5 m³ sind die Abfälle der öffentlichen Müllabfuhr zu überlassen.

(2) Der Landkreis kann bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung im Einzelfall auf Antrag des Abfallerzeugers oder -besitzers vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, soweit die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen einer Nutzung der öffentlichen Müllabfuhr entgegenstehen und nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallregelung erfassten Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.

§ 16

Störungen der Abfuhr

(1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls diese aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

(1) Die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

(2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 12), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern.

(4) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

(5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(6) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Sammlerin oder der Sammler, der Deponiebetreiberin oder dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 DepV genannten Angaben vorzulegen. Die Deponiebetreiberin oder der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. Härtefälle

§ 20

Befreiungen

(1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. Benutzungsgebühren

§ 21

Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 22

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin oder -schuldner für Gebühren nach § 23 sind die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Gebührenschuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 24 ist die- oder derjenige, bei der oder dem die Abfälle angefallen sind. Ist diese oder dieser nicht bestimmbar, ist die oder der Anliefernde Gebührenschuldnerin oder –schuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn die oder der Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen und Auftraggeber zusammengeführt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder -schuldner sind Gesamtschuldnerinnen oder -schuldner.
Bei Grundstücken mit Sondereigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes wird der Gebührenbescheid dem von den Teileigentümern benannten Bevollmächtigten, ansonsten dem Verwalter, bekannt gegeben.

(4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(5) Die Städte und Gemeinden teilen den Landkreisen die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschuldnerinnen oder -schuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

§ 23

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühren erhoben.

(2) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen. Sie betragen jährlich:

1.	35 l – Abfallbehälter	92,00 EUR
2.	50 l – Abfallbehälter	131,00 EUR
3.	60 l – Abfallbehälter	157,00 EUR
4.	80 l – Abfallbehälter	210,00 EUR
5.	120 l – Abfallbehälter	315,00 EUR
6.	240 l – Abfallbehälter	631,00 EUR
7.	770 l – Abfallcontainer	2.026,00 EUR
8.	1.100 l – Abfallcontainer (Kaufbehälter)	2.871,00 EUR
9.	1.100 l – Abfallcontainer (Mietbehälter)	2.895,00 EUR
10.	Abfallsäcke nach § 12 Abs. 6	6,90 EUR (zzgl. Verkaufsgebühr)

(3) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend Abs. 2.

(4) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 6) beträgt je Sack mit ca. 70 l Füllraum 6,90 EUR (zuzüglich Verkaufsgebühr).

§ 24

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung von:

1. Abfällen zur Beseitigung

Lfd. Nr.	Abfallart	EUR	Annahme-stelle
1.	Putzete (Vereine, Organisationen)	gebüh-renfrei	ZAK *
2.	Gewerbliche Siedlungsabfälle u. a. Beseitigungsabfälle - pro Tonne - unter 100 kg pauschal	 231,00 14,00	ZAK
3.	Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der die Mengenbegrenzung des Abfuhr-systems (2 x 2m³ je Haushalt und Jahr) überschreitet - pro Tonne - unter 100 kg pauschal	 231,00 14,00	ZAK

Lfd. Nr.	Abfallart	EUR	Annahme-stelle
4.	Nicht-aufbereitbarer Bauschutt und sonstige nicht verwertbare mineralische Abfälle, Altlasten, kontaminierter Erdaushub oder Bauschutt - pro Tonne - bis 100 kg pauschal	 110,00 7,00	ZAK
5.	Unbelasteter Bodenaushub - pro Tonne - unter 100 kg pauschal - pro Kubikmeter	 28,20 1,00 48,00	ZAK, Deponie Sasbach
6.	Asbesthaltige Abfälle - pro Tonne - unter 100 kg pauschal	 154,00 7,00	ZAK
7.	Dämmmaterial aus künstlich hergestellten Mineralfaserprodukten - pro Tonne - unter 100 kg pauschal	 185,00 8,00	ZAK

2. Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen

Lfd. Nr.	Abfallart	EUR	Annahme-stelle
1.	Unbelastete Bauschutt-Kleinmengen, bis 2 m³ pro Baumaßnahme - pro Tonne - unter 100 kg pauschal - pro Kubikmeter	 46,00 2,00 42,00	ZAK, Bauhöfe in Endingen, Gutach, Sexau, Wyhl
2.	Altholz, Kategorie A I – III - pro Tonne - unter 100 kg pauschal - pro Kubikmeter	 80,00 5,00 22,00	ZAK
3.	Altholz, Kategorie A IV - pro Tonne - unter 100 kg pauschal - pro Kubikmeter	 111,00 7,00 30,00	ZAK, Grünschnittplätze Elzach, Endingen, Emmendingen, Waldkirch,Recyclinghof Sasbach
4.	Altreifen - PKW-Reifen ohne Felge netto - PKW-Reifen mit Felge netto - LKW-Reifen ohne Felge netto - LKW-Reifen mit Felge netto jeweils zuzügliche Umsatzsteuer	 1,76 3,03 14,87 21,26	ZAK

3. Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Lfd. Nr.	Abfallart	EUR	Annahme-stelle
1.	Pflanzliche Abfälle (Grünschnitt einschl. Wurzelstöcke bis zu einem Durchmesser von 50 cm) z. B. von öffentlichen Flächen, Friedhöfen sowie aus Landschaftspflege-maßnahmen und gewerbliche Grünabfälle, ungehäckselt - pro Kubikmeter netto zuzüglich Umsatzsteuer	14,87	Grünschnittplätze, ZAK
2.	Wurzelstöcke - pro Tonne netto zuzüglich Umsatzsteuer	32,77	ZAK

*Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg in Ringsheim

(2) Bei einer Gebührenerhebung nach Kubikmetern wird bei einer Anlieferung je angefangener 0,25 m³ ein Viertel des Gebührensatzes erhoben. Bei nicht eindeutig trennbaren, gemischt angelieferten Abfällen wird die jeweils höhere Gebühr erhoben.

(3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 25,00 EUR je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 105,00 EUR je angefangene Stunde.

(4) Werden bei Bedarf und auf Antrag des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 weitergehende Entsorgungsleistungen durch den Landkreis, insbesondere der Transport von Abfällen zur Verwertung nach § 9 Abs. 1 zu den stationären Sammelstellen durchgeführt, werden dem Antragsteller die aufwandsabhängigen Kosten für den Personal- und ggf. für den Maschineneinsatz zzgl. 20 v.H. Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 25

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der schriftlichen Anmeldung oder Anzeige gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 der oder des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten oder Berechtigten mit der erstmaligen Bereitstellung des Abfallbehälters, der mit der gültigen Gebührenmarke versehen ist, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und grundsätzlich mit der Abholung des Abfallbehälters.

(2) Bei einem Wechsel der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf den Rechtsnachfolgenden über. Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners durch Rechtsnachfolge ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind der/die bisherige Gebührenschuldner/in sowie deren Rechtsnachfolger verpflichtet.

(3) Die Behältergebühren und die Gebühren für Behältergestellung, -abholung oder -wechsel werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei den Behältergebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt, endet oder ändert sich das

Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats, es sei denn, die Nutzung des Abfallbehälters beginnt unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Monats. In diesen Fällen, ausgenommen Behältergestellung, -abholung oder -wechsel, wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

(4) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

(6) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden im Zeitpunkt ihrer Entstehung festgesetzt und fällig, sofern sie nicht durch Gebührenbescheid erhoben werden. In diesen Fall wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(7) Der Landkreis beauftragt die Maschinenring Breisgau GmbH die Gebühren für den Grünschnitt nach § 24 Abs.1 Nr. 3 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an den Landkreis abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

§ 26

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;

2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;

3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Abs. 1 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;

4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;

5. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält oder zurückgibt, ebenso, wer als Verpflichteter nach § 3 Abs. 1 und 2 das Fassungsvermögen zugelassener Abfallgefäße verändert;

6. entgegen § 12 Abs. 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter anbringt;

7. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;

8. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;

9. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

gez.: H. Hurth, Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.